

Pflegende Angehörige spielen eine entscheidende Rolle, damit Erwachsene und Kinder, die in ihrer Gesundheit und Autonomie eingeschränkt sind, zu Hause leben können. Ohne ihre Präsenz wäre für viele pflegebedürftige Personen ein Verbleib zu Hause nicht möglich. Doch obwohl die pflegenden Angehörigen beträchtliche Leistungen erbringen, ist ihr Engagement wenig sichtbar. Pflegende Angehörige fühlen sich deshalb oft isoliert und sie erhalten nur wenig Anerkennung und Unterstützung. Unsere Gesellschaft kann auf die Leistungen pflegender Angehöriger nicht verzichten. Es ist deshalb wichtig, dass auch ihre Stimme gehört wird und sie in ihrer Rolle gestärkt werden. Mit diesem Ziel vor Augen richtet sich PA-F an alle pflegenden Angehörigen im Kanton Freiburg, die sich in den unterschiedlichsten Situationen befinden (Krankheit, Behinderung, Alter) und versteht sich als Verein *für pflegende Angehörige, von pflegenden Angehörigen und mit pflegenden Angehörigen*.

## **STATUTEN**

### **A. NAME, RECHTSFORM UND SITZ**

- Art. 1 „PA-F Proches Aidants Fribourg / Pflegende Angehörige Freiburg“ ist ein nichtgewinnorientierter, zweisprachiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Freiburg (CH).  
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **B. ZIELE**

- Art. 3 Der Verein engagiert sich insbesondere im Kanton Freiburg und verfolgt folgende Ziele:
- 1) Er fördert den Zugang zu Informationen und zum Unterstützungsnetzwerk für pflegende Angehörige
  - 2) In Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren macht er die soziale Funktion und die Rolle der pflegenden Angehörigen bekannt und vertritt sie
  - 3) Er fördert die Beziehungen zwischen den Organisationen, welche die pflegenden Angehörigen unterstützen
  - 4) Er führt Aktionen durch, die in den bestehenden Netzwerken fehlen

## **C. MITTEL**

- Art. 4 Der Verein verfügt insbesondere über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
  - Schenkungen und Legate
  - Private und öffentliche Subventionen
  - Die Erlöse eigener Aktionen zur Finanzbeschaffung

## **D. MITGLIEDSCHAFT**

- Art. 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es wird zwischen drei Arten von Mitgliedern unterschieden: 1) Partner-Mitglieder, 2) Kollektiv-Mitglieder, 3) Einzelmitglieder.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags erworben und aufrechterhalten. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt: durch Todesfall; durch schriftlichen Austrittsschreiben an den Vorstand, wobei der volle Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr zu bezahlen ist; durch Ausschluss; automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach der 2. Mahnung. Eine Mitgliedschaft kann jeder Person oder Institution verweigert oder aberkannt werden, welche die Interessen des Vereins schädigt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der begründeten Mitteilung desselben an die nächste Jahresversammlung rekurrieren.
- Art. 8 Die Mitglieder haben das Stimmrecht an der Generalversammlung.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft verleiht keinen gegenwärtigen oder zukünftigen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Leistungen des Vereins.
- Art. 10 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet.

## **E. ORGANE**

- Art. 11 Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

## **F. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Art. 12 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Kenntnisnahme der Austritte
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über den Beitritt zu anderen Organisation, die ähnliche Ziele verfolgen
- Entscheid über eine Fusion mit einer anderen Organisation oder über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 21 Tage vor der Versammlung per elektronischer Post oder brieflich. Den Vorsitz hat die Präsidentin/der Präsident oder die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident des Vorstandes.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder es verlangen. Letztere müssen dazu eine schriftliche Traktandenliste beim Vorstand einreichen. Die Frist zur Einberufung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Entscheide zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

## **G. DER VORSTAND**

- Art. 15 Der Vorstand ergreift alle nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. Im Rahmen des Mandats, das von der Generalversammlung verliehen wird, führt er die laufenden Geschäfte und hat insbesondere folgende Pflichten:
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
  - Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen und Verwaltung des Vermögensvermögens
  - Durchführung der jährlichen Aktivitäten
- Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt die Präsidentin/den Präsidenten und eine Vize-Präsidentin/einen Vize-Präsidenten oder zwei Co-Präsidentinnen/Co-Präsidenten. Der Vorstand kann die Buchführung und das Sekretariat an Personen ausserhalb des Vorstandes anvertrauen. Gegebenenfalls können sich diese Personen an den Arbeiten des Vorstandes beteiligen.
- Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.
- Art. 17 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf eine Entschädigung der effektiven Kosten und der Transportspesen. Für Aktivitäten, die den üblichen Rahmen übersteigen, kann eine finanzielle Entschädigung bezahlt werden.
- Art. 18 Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **H. DIE REVISIONSSTELLE**

- Art. 19 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren und einer Stellvertretung, die jeweils für 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
- Art. 20 Die Revisionsstelle prüft die jährliche Buchführung und erstattet einen schriftlichen Bericht. Mindestens eine Revisorin/ein Revisor muss an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, um den schriftlichen Bericht zur Buchführung des Vereins zu präsentieren.

## **I. VERSCHIEDENES**

Art. 21 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22 Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen die Aktiven des Vereins an eine Organisation mit ähnlichem Zweck über, die von den Steuern befreit ist. In keinem Fall werden die vorhandenen Mittel an die Gründer oder die Mitglieder retourniert oder zum persönlichen Gebrauch verwendet.

## **J. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN**

Art. 23 Diese Statuten, welche diejenigen vom 28. Januar 2016 ersetzen, wurden an der Generalversammlung vom 30. Oktober 2019 in Freiburg angenommen.

Es gilt die französische Version der Statuten.

Die Präsidentin



Sandrine Pihet

Ein Vorstandsmitglied



Solange Risse